I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/82 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 der Kommission vom 19. Mai 1981 (3) werden während des Anwendungszeitraums von nach Erzeugnissen unterschiedlichen repräsentativen Kursen für die Währung eines Mitgliedstaats die Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 nur geändert, wenn der Unterschied von einem Punkt bei den auf diejenigen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträgen erreicht ist, deren geltender repräsentativer Kurs dem tatsächlichen Kurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats am nächsten kommt.

Diese Vorschrift ist eingeführt worden, um zu häufigen Änderungen der Währungsausgleichsbeträge zu vermeiden und in dem betreffenden Mitgliedstaat das Verhältnis zwischen den Preisen für die verschiedenen Erzeugnisse zu erhalten, das sich aus der Anwendung unterschiedlicher Kurse ergibt. Deshalb wurde es für notwendig erachtet, alle Währungsausgleichsbeträge des betreffenden Mitgliedstaats gleichzeitig zu ändern.

Dieselben Gründe gelten dann, wenn die Währungsausgleichsbeträge infolge der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 geändert werden. Es empfiehlt sich daher, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 dahingehend zu ändern, daß vorgenannter Fall auch erfaßt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 wird folgender Absatz angefügt:

„Werden die auf diejenigen Erzeugnisse, deren geltender repräsentativer Kurs dem tatsächlichen Kurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats am nächsten kommt, anwendbaren Währungsausgleichsbeträge während des im ersten Absatz genannten Zeitraums gemäß Artikel 2 Absatz 1a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 geändert, so werden die Währungsausgleichsbeträge auch für die anderen Erzeugnisse nach Maßgabe der Unterschiede geändert, die für den auf jedes einzelne von ihnen anzuwendenden Kurs festgestellt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 14.